



Brüssel, den 8. Juli 2022
(OR. en)

11049/22

LIMITE

SAN 440
MI 548
COMPET 582
FISC 151
DELACT 108
UD 141

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 10815/22

Betr.: Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 29.6.2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse
– *Beschluss, um eine Fristverlängerung zu ersetzen*

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. Juni 2022 die oben genannte delegierte Richtlinie gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie nach Artikel 7 Absatz 12 und Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU¹ in Verbindung mit deren Artikel 27 vorgelegt.
2. Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU hat der Rat zwei Monate Zeit, Einwände gegen die delegierte Richtlinie zu erheben, d. h. bis zum 30. August 2022. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden.

¹ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

3. In der Sitzung der Gruppe „Gesundheitswesen“ vom 8. Juli 2022 wiesen mehrere Delegationen darauf hin, dass sie angesichts der Ferienzeit zusätzliche Zeit benötigen würden, um die vorgeschlagene delegierte Richtlinie zu bewerten. Angesichts der begrenzten Möglichkeiten, vor Ablauf der Zweimonatsfrist für Einwände Beschlüsse zu diesem Punkt auf der Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter und des Rates zu fassen, beantragten mehrere Delegationen eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden.
 4. Da die Mehrheit der Delegationen die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen diesen delegierten Rechtsakt unterstützt, hat der Vorsitz abschließend festgestellt, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht wird, dem Rat zu empfehlen, die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen die delegierte Richtlinie gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU um zwei Monate zu verlängern.
 5. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern.
 6. Die Kommission und das Europäische Parlament sind entsprechend zu unterrichten.
-